

1. Badminton-Club Beuel 1955 e.V.



1. Badminton-Club Beuel 1955 e.V.
Limpericher Straße 141, 53225 Bonn

An alle Mitglieder

des 1. Badminton-Club Beuel 1955 e.V.

08.02.2024

Einladung zur Mitgliederversammlung 2024

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir euch zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein, eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig:

**am 22. Februar 2024, um 19:00 Uhr
in der Erwin-Kranz-Halle
in der Limpericher Straße 141, 53225 Bonn.**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Ehrungen
2. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
3. Bericht Bauprojekt Hans-Riegel-Leistungszentrum
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht der Kassenprüfenden
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschluss Satzungsänderungen (siehe Anlage)
 - a) Änderung von §2 „Zweck“ der Satzung
 - b) Änderung von §11 „Vorstand“ der Satzung
8. Neuwahlen
 - a) zwei Co-Vorsitzende
 - b) zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - c) Sportwart*in
 - d) Bestätigung der*s Jugendwarts*in
9. Genehmigung des Haushalts 2024
10. Ausblick auf die Saison 2024/25
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Rappen
1. Vorsitzender

Vereinsanschrift

1. Badminton-Club Beuel
1955 e.V.
Limpericher Straße 141
53225 Bonn
Tel. 02241 333653
Fax. 02241 334770
E-Mail info@bcbeuel.de
www.bcbeuel.de

Hallenanschrift

Erwin-Kranz-Halle
Limpericher Straße 141
53225 Bonn

Bankverbindung

Sparkasse Köln Bonn
Kto-Nr. 36 200 228
BLZ 370 501 98
IBAN DE38 3705 0198 0036
2002 28

Steuer-Nr.

206/5859/0895

Vereinsregister

Amtsgericht Bonn
Nr. 2773

Vereins-Nr.

BLV-NRW: 27

Geschäftsführender Vorstand

Stefan Rappen, Manfred
Eggers, Kristin Schönherr,
Andreas Kruse

■ Anlage – Satzungsänderungen

Legende: *streichen*, *neu setzen*

§ 2 Zweck – neue Punkte

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Ferner bezweckt der Verein die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
3. **Darüber hinaus bezweckt der Verein die Förderung von Kunst und Kultur.**
4. Der Vereinszweck Förderung des Sports wird unter anderem verwirklicht durch z.B.:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen sowie Helfer*innen
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
5. Der Vereinszweck Förderung des Sports wird unter anderem verwirklicht durch z.B.:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen sowie Helfer*innen
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
6. **Der Vereinszweck Förderung von Kunst und Kultur wird unter anderem verwirklicht durch z.B.:**
 - **Betrieb eines Museums über die Geschichte des Badmintonsports im Allgemeinen und den Verein im Besonderen**
 - **Ausstellung von Kunstwerken mit Bezug zum Badmintonsport**
 - **Vorträge und Führungen für interessierte Personen durch das Museum und die Ausstellung.**

§ 11 Vorstand – Änderung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht entsprechend BGB aus:
 - ~~– dem*der 1. Vorsitzenden~~
 - ~~– dem*der 2. Vorsitzenden~~
 - ~~– dem*der Geschäftsführer*in~~
 - ~~– dem*der Kassenwart*in~~
 - zwei Co-Vorsitzenden
 - zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem*der Jugendwart*in
 - dem*der Sportwart*in
 - bis zu 6 Beisitzer*innen.
3. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der*die Vertreter*in der Vereinsjugend, der*die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.



4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Stellvertreter*in, der*die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine*n Vertreter*in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter*innen entsprechend BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung entsprechend des EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch entsprechend BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

